



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 2002

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	23. 10. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung	1164
20024	17. 10. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR).	1164
20323	24. 10. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Einbeziehung der Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. 6. 1971 und Nr. 574/72 vom 21. 3. 1972; hier: Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamte mit Beschäftigungszeiten in EU-Mitgliedstaaten	1164
21210	19. 6. 2002	Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Juni 2002	1165
21630	21. 10. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	1167
74	14. 11. 2002	Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den AAV – Kooperationsvereinbarung	1190

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
23. 10. 2002	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Düsseldorf	1182
	Finanzministerium	
16. 10. 2002	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2001/2002	1182
	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
11. 10. 2002	Bek. – Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifestellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1182
	Landschaftsverband Rheinland	
31. 10. 2002	Jahresabschlüsse 2000 der Rheinischen Kliniken	1182
6. 11. 2002	11. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland	1189

20020

I.

**Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule,
Wissenschaft und Forschung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule,
Wissenschaft und Forschung
v. 23. 10. 2002 – 131-1.04

1

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes auf

1.1

die Bezirksregierungen zugleich für die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen und Einrichtungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung,

1.2

die Hochschulen,

1.3

das Landesinstitut für Schule in Soest,

1.4

das Zoologische Forschungsinstitut und Museum A. Koenig in Bonn,

1.5

die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin in Köln,

1.6

das Hochschulbibliothekszentrum in Köln,

1.7

die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund,

1.8

das Landesinstitut Sozialforschungsstelle in Dortmund,

1.9

das Landesspracheninstitut in Bochum übertragen.

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung behält sich vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen.

2

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten: „Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung, dieses vertreten durch“

3

Diese Regelung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 1164.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. 10. 2002 –
B 2711 – 1.7 – IV A 3

I.

Mein RdErl. v. 5. 3. 1999 (SMBL. NRW. 20024) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesoberbergamtes“ gestrichen.
2. In § 15 Abs. 4 Satz werden die Wort „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 4 werden die Worte „0,27 Euro“ durch die Worte „0,30 Euro“ ersetzt.
4. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Bei Benutzung eines
a) Kraftrades, Personen- oder Kombinationskraftwagens 0,45 Euro je km
b) Lastkraftwagens 0,90 Euro je km
c) Omnibusses 1,35 Euro je km.

II.

Abschnitt I Nr. 3 und 4 tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 1164.

20323

**Einbeziehung der Beamten
und der ihnen gleichgestellten Personen
in den Anwendungsbereich
der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71
vom 14. 6. 1971 und Nr. 574/72 vom 21. 3. 1972;
hier: Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamte mit
Beschäftigungszeiten in EU-Mitgliedstaaten**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 24. 10. 2002 B 3003 – 22 – IV A 1

Mein RdErl. v. 11. 10. 2001 (SMBL. NRW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Ziffer 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Sind in diesen Fällen ausländische (mitgliedstaatliche) und/oder inländische Beschäftigungs- oder sonstige Zeiten im Ermessenswege als ruhegehaltfähige Dienstzeiten (Vordienstzeiten) berücksichtigt worden, ist jedoch aufgrund der veränderten Rechtslage durch eine Vergleichsberechnung (Tz 11.0.5 ff., 12.0.2, 67.2.3 Satz 2 und 67.2.4 Satz 3 BeamtVGvV) unter Einbeziehung der mitgliedstaatlichen Alterssicherungsleistung zu prüfen, ob und ggfs. in welchem Umfang diese Zeiten weiterhin als solche berücksichtigt werden können.“
2. In Abschnitt II Ziffer 3 wird im zweiten Absatz folgender Satz 2 angefügt:
„Das Gleiche gilt im Hinblick auf entsprechende inländische (deutsche) Zeiten (Vordienstzeiten).“
3. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt III angefügt:

„III.

Am 1. 6. 2002 ist das am 21. 6. 1999 unterzeichnete „Abkommen zwischen der Europäischen Gemein-

schaft und ihren Mitgliedern einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit“ in Kraft getreten. Nach Artikel 8 des Abkommens finden die in Abschnitt I dieses Runderlasses genannten Verordnungen Anwendung. Die vorstehenden Hinweise zur Anwendung dieser Verordnungen gelten daher ab dem 1. 6. 2002 auch hinsichtlich von Leistungen aus dem System der sozialen Sicherheit der Schweiz.

Das Abkommen mit Anhängen ist im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2001, Teil II, Nr. 26, S. 810) und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 114 v. 30. 4. 2002, S. 6) veröffentlicht.“

– MBl. NRW. 2002 S. 1164.

21210

Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Juni 2002

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2002 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), folgende Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagement beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein vom 14. Juni 2000 (MBl. NRW. S. 1250) wird wie folgt geändert :

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „eingesetzt“ durch das Wort „verwirklicht“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Antrag auf Zertifizierung ist schriftlich unter Beifügung von zwei Kopien (alternativ einen elektronischen Datenträger) des Handbuches gem. Absatz 1 Nr. 2 an die Zertifizierungskommission zu richten. Außerdem ist in dem Antrag die Person zu benennen, die für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems verantwortlich ist.“
3. § 5 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. eine Auditorin oder ein Auditor im Auftrag der Zertifizierungskommission erneut die Apotheke begangen hat und bescheinigt, dass die Apotheke die im Handbuch niedergelegten Regelungen verwirklicht und die Apothekenleitung einmal jährlich eine Managementbewertung des gesamten QM-Systems vorgenommen und dokumentiert hat.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Überprüfungen“ durch das Wort „Audits“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Die Darlegung des Qualitätsmanagementsystems (QMS) erfolgt im Qualitätsmanagementhandbuch (QMH). Das QMS muss alle Prozesse und Aspekte abdecken, die für die Qualität der angebotenen Leistungen der Apotheke erforderlich sind.

Leistungen der Krankenhausapotheken und krankenhausversorgenden Apotheken sind beispielhaft aufgeführt.

I.

Einführung

- Inhaltsverzeichnis und Vorwort (= Handbuchstruktur)

II.

Führungsaspekte

- Qualitätspolitik und Qualitätsziele der Apotheke
z.B. Darstellung der Apotheke, ggf. inkl. Leitbild, Philosophie, Strategie, Organigramm
z.B. Qualitätspolitik und Ziele definieren und Verständnis sicherstellen
z.B. Verantwortung der Apothekenleitung
- Aufbau und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems
z.B. Erstellung, Gliederung, Bewertung und Weiterentwicklung von QMS und QMH
z.B. Interne Audits und Managementbewertung, inkl. statistischer Methoden
z.B. Qualitätsmanagementbeauftragter (QMB)
- Personalorganisation
z.B. Auswahl und Einarbeitung
z.B. Regelungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung
z.B. Auflistung personengebundener Spezialkenntnisse
z.B. Funktionsbeschreibungen
z.B. Dienstplan, Vertretungs- und Urlaubsplan
z.B. Mitarbeiterbesprechungen und Einzelgespräche
- Information und Kommunikation
z.B. Interner Informationsfluss und Informationsverarbeitung
z.B. Informationsarten (Identifikation und Bewertung)
z.B. Informationsmedien (Print- und Non-Print-Medien)
z.B. Internes Informationsbuch bzw. schwarzes Brett
z.B. Informationsfluss zwischen verschiedenen Bereichen
- Planung und Entwicklung neuer Leistungen
z.B. Kundenorientierung, grundsätzliche Bedarfsermittlung
z.B. Ideenfindung und Konzeption neuer Leistungen
z.B. Durchführung von Projekten
z.B. Überführung in Routineleistungen

III.

Kundenbezogene Prozesse

- Kundenbetreuung
z.B. Bedarfsermittlung und Erfolgsprüfung
z.B. Selbstmedikation und Rezeptbelieferung
z.B. Auswahl und Abgabe von Arzneimitteln, Medizinprodukten und apothekenüblichen Waren
z.B. Substitutionsmittelausgabe
z.B. Allgemeine Informations- und Beratungsleistungen
z.B. Zusatzleistungen und Abrechnung
z.B. Krankenhaus-, Altenheimbelieferung
z.B. Praxisbedarf
z.B. Besondere Serviceleistungen nach Kundenkontakt
z.B. Abgabe von Arzneimitteln an Personen, die im Krankenhaus beschäftigt sind
z.B. Beratung hinsichtlich des rationellen Arzneimittelgebrauchs
z.B. Austausch von Arzneimitteln
z.B. Vorbereitung und Durchführung von Arzneimittelkommissionen
z.B. Erstellen, Führen und Verändern einer Arzneimittelliste
z.B. Erstellen und Bearbeiten von Therapierichtlinien
- Herstellung
z.B. Prüfung von Ausgangsstoffen
z.B. Rezeptur und Defektur

- z.B. Besonderheiten (Hausspezialitäten, Zytostatika, Sterilherstellung, Antibiotikainfusionen, Virustatika, Schmerzmedikation, enterale und parenterale Ernährungslösungen usw.)
- z.B. Umgang mit und evtl. Herstellung von Gentherapeutika
- z.B. Bereitstellung, Herstellung und Dokumentation im Rahmen einer klinischen Prüfung
- z.B. Konformitätsbewertung
- Untersuchungen und Messungen
 - z.B. Blutdruckmessung
 - z.B. Blutwertbestimmung
 - z.B. Umweltanalytik
 - z.B. Haar-Mineralstoff-Analyse
 - z.B. Drug-Monitoring
 - z.B. Toxikologische Analytik
- Besondere Informations- und Beratungsleistungen
 - z.B. Pharmazeutische Betreuung
 - z.B. Reiseimpfberatung
 - z.B. Arzneimittelrecherchen
 - z.B. Ernährungsberatung
 - z.B. Versorgung mit Medizinprodukten
 - z.B. Literaturauswertungen und Dokumentation
- Verleih von Geräten
 - z.B. Verleih von Babywaagen
 - z.B. Verleih von Milchpumpen
 - z.B. Verleih von Messgeräten inkl. Serviceleistungen
- Beschaffung
 - z.B. Auswahlkriterien für apothekenübliche Waren
 - z.B. Lieferantenauswahl, -bewertung und -pflege
 - z.B. Großhandelsbestellung und Direktbestellung
 - z.B. Wareneingang inkl. Prüfung (ggf. inkl. Direktre-touren)
 - z.B. Beschaffung von Diagnostika, Laborreagenzien, Radiopharmaka und medizinischen Gasen
 - z.B. Beschaffung von Gentherapeutika
- Abrechnung von Leistungen
 - z.B. HV-Kasse
 - z.B. Fakturierung
 - z.B. Abrechnung mit Krankenkassen

IV.

Unterstützende Prozesse

- Prüfungen in der Apotheke
 - z.B. Übersicht über Prüfungen, Verantwortlichkeiten, Prüfmittel (inkl. Justierung, Kalibrierung)
 - z.B. Prüfergebnisse, Annahmekriterien
 - z.B. Kennzeichnung und Dokumentation
- Fehlermanagement
 - z.B. Beschwerdebehandlung
 - z.B. Erkennen, Bewerten und Behandeln eines Fehlers
 - z.B. Aussonderung fehlerhafter Produkte
 - z.B. Dokumentation von Fehlern
 - z.B. Ermittlung, Bewertung und Behandlung von Fehlerursachen
- Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen
 - z.B. Maßnahmen zur Vermeidung potentieller Fehler
 - z.B. Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfehlern
- Lagerpflege
 - z.B. Lagerrou-tinen (Verfall, Retouren, Übervorrat)
 - z.B. Lagerbesonderheiten (Notfalldepot, Rohstoffe, Kühlartikel)
 - z.B. Besonderheiten beim Transport innerhalb der Apotheke

- z.B. Umgang mit Diagnostika, Laborreagenzien, Radiopharmaka und medizinischen Gasen
- Planung und Wartung der apparativen Ressourcen
 - z.B. Planung und Wartung von Investitionsgütern
 - z.B. Planung, Wartung und Weiterentwicklung der EDV-Anlage
 - z.B. Überprüfung, Validierung, Wartung und Reparatur von Prüfmitteln und sonstigen Geräten
- Hygiene und Reinigung
 - z.B. Reinigungs- bzw. Hygieneplan für gesamte Apotheke
 - z.B. Desinfektionsmaßnahmen
 - z.B. Besonderheiten im Laborbereich
 - z.B. persönliche Hygiene und Sauberkeit
 - z.B. Validierung aseptischer Arbeitsweise
- Umgang mit Dokumenten und Daten
 - z.B. Umsetzung gesetzlicher Vorgaben
 - z.B. Dokumentation nach Apothekenbetriebsordnung, Medizinproduktegesetz, Medizinproduktebetriebsverordnung, Transfusionsgesetz
 - z.B. Erstellen und Pflegen von Dokumenten und Daten
 - z.B. Ablagesystem, Fristen, Vernichtung
 - z.B. Umgang mit persönlichen Daten (Datenschutz), Datensicherheit

Mit den Prozessen sollen die relevanten Qualitätselemente der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung abgedeckt werden.“

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 3. Spiegelstrich werden die Wörter „der Überprüfung“ durch „von Audits“ ersetzt.

In dem Abschnitt „Durchführung der Überprüfung“ werden in der Überschrift die Worte „der Überprüfung“ durch „von Audits“ ersetzt.

In diesem Abschnitt wird im 4. Spiegelstrich das Wort „Mindestüberprüfungen“ durch das Wort „Mindestanforderungen“, im 5. Spiegelstrich das Wort „Dokumentenprüfung“ durch „Handbuchaudit“ und im 6. Spiegelstrich die Wörter „Audit vor Ort“ durch das Wort „Vor-Ort-Audit“ ersetzt.

In dem Abschnitt „Ergebnisdokumentation“ wird im 1. Spiegelstrich das Wort „Handbuchbewertung“ durch das Wort „Auditprotokoll“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. September 2002

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.89 –
Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Änderung der Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Juni 2002 wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 7. Oktober 2002

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Beratungsstellen
für Schwangerschaftsprobleme und Familien-
planung/Schwangerschaftskonflikt-
beratungsstellen**

RdErl d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 21. 10. 2002 –
IV 5/IV A 3 – 6842.2.4

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen zur Sexualpädagogik, Schwangerschaftsverhütung, Familienplanung und zur Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage (Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Arbeit der gemäß Nr. 4.1 erforderlichen staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften und Kräften im Sekretariatsbereich sowie jeweils deren Vertretung.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände und Träger,

3.2

Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,

3.3

Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände), die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung / Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wird gefördert, wenn sie Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) in der jeweils geltenden Fassung durchführt, Beratungsaufgaben gemäß § 2 SchKG wahrnimmt und sie zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots pluraler Wohnortnaher Beratungsstellen gemäß § 4 SchKG erforderlich ist.

Sofern im Rahmen der Beratung nach § 2 SchKG vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung geleistet wird, muss diese umfassen

- Hilfen zum verantwortungsbewussten, selbstbestimmten, gewaltfreien Umgang mit der eigenen Sexualität und der der Partnerin oder der des Partners,

- Familienplanung unter umfassender Kenntnisvermittlung über Mittel und Methoden, gewünschte Schwangerschaften zeitlich selbst zu bestimmen und unerwünschte Schwangerschaften zu verhindern,
- Maßnahmen zur Eindämmung sexueller Gewalt gegenüber Frauen und Kindern,
- Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten, insbesondere die HIV-Infektion.

Die vorbeugende Arbeit muss überwiegend in Form von Gruppenveranstaltungen erfolgen. Dazu gehören:

- eine Zusammenarbeit mit Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen, außerschulischer Jugendarbeit (Jugendverbände, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit), Heimen, Vereinen, der Erwachsenenbildung u. a.,
- eine Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen/Erziehern, Lehrerinnen/Lehrern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Jugendbereich, in der Vereinsarbeit und in der Erwachsenenbildung sowie eine verstärkte Arbeit mit Eltern (Multiplikatorenarbeit).

Zu diesem Zweck ist die Arbeit auch außerhalb der Beratungsstellen (in Schulen, bei Jugendverbänden, in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Heimen, Vereinen etc.) anzubieten.

Individuelle Beratung gehört nur insoweit zu den Aufgaben, als sie mit der vorbeugenden Arbeit unmittelbar verbunden ist.

4.2

Voraussetzung für die Förderung einer Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist die staatliche Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß §§ 8 und 9 SchKG und den dazu ergangenen Richtlinien des Landes in der jeweils geltenden Fassung.

4.3

Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit.

4.4

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts leisten – mit Ausnahme der Beratung nach § 219 StGB – soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.

4.5

In der Beratungsstelle müssen mindestens eine vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkraft oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Beratungsfachkräfte tätig sein. In diesem Rahmen muss die Arbeitszeit einer Fachkraft mindestens die Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

Soweit die Beratungsstelle Teil einer integrierten Beratungsstelle ist, die darüber hinaus Erziehungs- und/oder Ehe-, Familien-, Lebens- und Frauenberatung anbietet, ist die Besetzung mit einer mit der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigten Fachkraft ausreichend.

4.6

Beratungsfachkräfte müssen über eine entsprechende persönliche und fachliche Qualifikation und ausreichende Berufserfahrung verfügen. Als Beratungsfachkräfte kommen in Betracht:

Für die Beratung nach den §§ 2 und 5 SchKG und für die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten Sexualpädagogik und Familienplanung:

Diplompsychologinnen, Diplompsychologen, Diplompädagoginnen, Diplompädagogen, Ärztinnen, Ärzte, Diplomsozialarbeiterinnen, Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen. Die in der Beratung nach den §§ 2 und 5 SchKG tätigen Fachkräfte müssen über eine psychosoziale Zusatzausbildung, die auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung vorbeugend tätigen Fachkräfte über

eine Zusatzqualifikation für die sexualpädagogische Tätigkeit verfügen.

Im Einzelfall können Fachkräfte mit einer vergleichbaren Ausbildung mit ausreichender Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Berufs- und Beratungserfahrung berücksichtigt werden. Als vergleichbar oder gleichwertig gilt insbesondere eine Ausbildung nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung.

4.7

Zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung muss die Mitwirkung einer ärztlich, psychologisch, sozialarbeiterisch, sozialpädagogisch und juristisch ausgebildeten Fachkraft sichergestellt sein, wenn diese Fachrichtungen nicht bereits bei den Fachkräften vertreten sind, die die unmittelbare Beratungsarbeit ausüben; über entsprechende Absprachen muß eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

4.8

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Teilzeitstelle mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit je vollbeschäftigter Beratungsfachkraft als angemessen angesehen.

4.9

Bei Beratungsstellen, die über die Beratung gemäß § 219 StGB hinaus in enger zeitlicher Anbindung die Möglichkeit der gesetzlich begründeten Indikationsfeststellung für einen Schwangerschaftsabbruch in der Beratungsstelle oder durch Zusammenarbeit mit einer Ärztin/einem Arzt in vertretbarer räumlicher Entfernung gewährleisten, muss der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Bestätigung über entsprechende Vereinbarungen vorliegen.

4.10

Die Leitungsverantwortung im Außenverhältnis muss von einer hauptberuflichen Fachkraft wahrgenommen werden, deren Arbeitszeit mindestens die Hälfte der

dungsvoraussetzungen bzw. Tätigkeitsmerkmalen sowie nach Altersgruppen gemäß **Anlage 4** zuzuordnen sind.

Anlage 4

5.2

Beratungsstellen, die eine medizinische Beratung und/oder die Möglichkeit der gesetzlich begründeten Indikationsfeststellung für einen Schwangerschaftsabbruch in der Beratungsstelle gewährleisten, wird zur Abgeltung der aus der Tätigkeit der Ärztin/des Arztes entstehenden Mehrausgaben ein jährlich festzusetzender Pauschalbetrag gewährt.

Je vollzeitbeschäftigter Fachkraft für die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten Sexualpädagogik und Familienplanung wird ein jährlicher festzusetzender pauschaler Festbetrag zur Abdeckung der Sachausgaben gewährt.

5.3

Für Honorarfachkräfte werden jährlich Pauschalen festgesetzt.

6

Verfahren

6.1

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Anträge müssen bis zum 1. Oktober für das kommende Kalenderjahr – bei neuen Beratungsstellen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Anlage 1

6.2

Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband. Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu bewilligen.

Anlage 2

6.3

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

Bewilligungsbehörde

Antrag auf Förderung von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/ Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

1. Antragsteller/in	
Name/Bezeichnung	a) Träger b) Einrichtung
Anschrift	Straße/Postleitzahl/Ort/Kreis a) Träger b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)
Ansprechpartner/in	Name/Telefon (Durchwahl)/Fax/E-mail a) Träger b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)
Bankverbindung	Kontonummer
	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

Zweckbestimmung der Einrichtung	☐ Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/ Schwangerschaftskonfliktberatung ☐ mit der Möglichkeit der Indikationsstellung ☐ durch Ärztin/ Arzt in der Beratungsstelle ☐ durch Ärztin/Arzt in vertretbarer räumlicher Entfernung (schriftliche Bestätigung hierüber liegt vor/ bei) ☐ Kombinierte/ integrierte Einrichtung und zwar ☐ Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern/ Erziehungsberatungsstelle ☐ Ehe-/Lebensberatungsstelle ☐ Frauenberatungsstelle ☐
---------------------------------	---

2. Maßnahme		Durchführungszeitraum
Förderung von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/ Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	von	bis

3. Beantragte Zuwendung
Zu der v. g. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage

4. Erklärungen

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass

4.1 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

4.2 er/sie

- ☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht beginnen wird¹,
- ☐ mit der Maßnahme aus folgenden Gründen begonnen hat und hiermit eine Ausnahme beantragt:

.....

.....

.....

4.3 er/sie

- ☐ keine weiteren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Durchführungszeitraum zur Gesamtfinanzierung der Beratungsstelle erhält und auch nicht beantragen wird. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, die Bewilligungsbehörde über einen später gestellten Antrag unverzüglich zu unterrichten,

- ☐ er/sie eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhält
- in Höhe von € für
(Kostenart)
bei/von
Die Gesamtfinanzierung der Einrichtung aus öffentlichen Mitteln beträgt insgesamt
v. H.

4.4 er/sie die Förderkriterien nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen zur Sexualpädagogik, Schwangerschaftsverhütung, Familienplanung und zur Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage (Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/ Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen) im Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2002 (SMBI. 21630) kennt und beachten wird,

4.5 die staatliche Anerkennung durch die Bezirksregierung vom Az
vorliegt

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Dies gilt nicht bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen, für die im Haushaltsjahr des Vorjahres Ausgabemittel bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist.

**Blatt 1 – auszufüllen von allen Beschäftigten
für voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter**
Anlage zu Nummer 3 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Lfd. Nr.	Name Neubesetzung mit „N“ kenn- zeichnen	Berufs- ausbil- dung	Berufs- bzw. Bera- tungs- erfahrung scit ¹	Wöchentliche Arbeitszeit je Mitarbeiterin/ Mitarbeiter ²	Beschäf- tigt vom bis	Verg. /Bes.- Gr.	Ge- burtsda- tum	Gewährung eines Ortszu- schlags für Verheiratete ist mit „x“ zu kennzeich- nen	Anzahl der Kin- der, die beim Ortszu- schlag berück- sichtigt werden
1. Fachkräfte a) Fachkraft mit Leistungsver- antwortung im Außen- verhältnis									
b) übrige Fachkräfte									
2. Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Sekretariatsbereich									

¹ Qualifikationsnachweise über Ausbildung und Berufserfahrung beifügen, falls diese noch nicht vorliegen.

² Sind in integrierten Einrichtungen, Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in mehreren Bereichen tätig, so sind hier die Arbeitszeiteile für den Bereich der Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz einzutragen.

Blatt 2 – auszufüllen für alle Honorarfachkräfte

	Name	Berufsausbildung	Anzahl der voraussichtlichen Honorar- stunden ¹
4. Honorarfachkräfte	Ärztin/Arzt		
	Diplompsychologin/ Diplompsychologe Diplompädagogin/ Diplompädagoge		
	Diplomsozialarbeiterin/ Diplomsozialarbeiter Diplomsozialpädagogin Diplomsozialpädagoge		
	Sonstige Ausbildung Kraft im Sekretariatsbereich		

¹ förderungsfähig ist höchstens die im Verwendungsnachweis des Vorjahres nachgewiesene Honorarstundenzahl.

Anlage 2

Az.:

.....
(Bewilligungsbehörde)
Ort/DatumAnschrift
Zuwendungsempfänger,**Zuwendungsbescheid**
(Projektförderung)**Zuwendungen des Landes NRW;**
Förderung von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/ Schwanger-
schaftskonfliktberatungsstellen

Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... €

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Beschäftigung der im v. g. Antrag aufgeführten Fach- und sonstigen Kräfte.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/ Zuschuss gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer ¹).

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Siehe beigefügten Berechnungsbogen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ohne Aufforderung zu gleichen Teilen

- ☐ für freie Träger zum 10.1., 10.3., 10.5., 10.5., 10.9. und 10.11. des lfd. Jahres,
- ☐ Gemeinden (GV) zum 1.5. und 1.10. des lfd. Jahres

auf das im Antrag bezeichnete Konto.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42 – 1.45, 2, 3, 4, 5.11-5.15, 6, 7.2-7.4, 7.6, 9.31 und 9.5 der ANBest-G¹ bzw. die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11-5.15, 6.2-6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P¹ finden keine Anwendung.
2. Die Nummer 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass, sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden, vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind, und keine höheren Vergütungen als nach BAT/Land gewährt werden.
3. Bei Bewilligung einer Zuweisung/ eines Zuschusses für eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft wird der Jahresfestbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zur vollen Jahresarbeitszeit gekürzt. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Fachkraft/Teilzeitkraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Dies gilt nicht, wenn der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderungsfähigen Ersatzkraft bzw. Wiederaufnahme des Dienstes wegfällt. Soweit Sie gegenüber den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, behalte ich mir die Neufestsetzung der Landesförderung vor.
4. Die Pauschalen für Honorarkräfte gelten je 60 Minuten Beratungszeit oder Teamsitzungen (Fortbildung und externe Supervision können nicht in die Förderung einbezogen werden).
5. Über die Erfassung der Honorarstunden sind Belege nach dem beigefügten Muster (Mindestangaben) zu erstellen.

¹ Nicht zutreffendes streichen.

6. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 7.1 ANBest- G/6.1. ANBest-P spätestens mit Ablauf des 5. Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres auf dem Verwendungsnachweisvordruck - bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, über diesen - in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Auf dem Verwendungsnachweisvordruck sind vom Spitzenverband die Prüfung und der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Ziffer 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszuweiten. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
8. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

- Anlagen:
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G/P)
 - ☐ Verwendungsnachweisvordruck

Berechnungsbogen zu Nummer 4 des Zuwendungsbescheides

1. Fachkräfte (voll- und teilzeitbeschäftigt)									
Differenzierte Jahresförderbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen ¹									
Name	Alter am 1.7. des Förderjahres	Fiktive Eingruppierung BAT/Land	Umfang der Beschäftigung		Fiktiver Festbetrag nach Altersstufen			Festbetrag für	
			V = Vollzeit T = Teilzeit mit Angabe der Wochenstunden	Beschäftigt vom bis	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres; 25. Lebensaltersstufe ledig	Vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr; 35. Lebensaltersstufe ledig	Ab dem 40. Lebensjahr; 45. bzw. 43. Lebensaltersstufe ledig	Verheiratete ²	Kinder ²
2. Honorarfachkräfte									
Name	Anzahl der Honorarstd.	X	Stundenpauschalen	=					
		X		=					
		X		=					
		X		=					
		X		=					
		X		=					
3. Pauschalbetrag nach Nummer 5.4.1 der Richtlinie									
a) für die Tätigkeit der Ärztin/ des Arztes in der Beratungsstelle									
b) für die vorübergehende Tätigkeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung									
.....									
.....									
Zuwendungsbetrag insgesamt _____									

¹ Jeweils abgerundete Beträge (durch 120 teilbar); Grundlage für die Lebensalterszuordnung, ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung, im übrigen gilt der 1. Januar.² Die Jahresförderbeträge werden erhöht für Verheiratete um €, für jedes Kind um €.

Anlage 3

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den.....

Bewilligungsbehörde

Verwendungsnachweis

Förderung von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes			
vom	Az.:	über	€
vom	Az.:	über	€
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme(n)			
insgesamt bewilligt			€
Es wurden ausgezahlt insgesamt			 €

I. Sachbericht

Als Sachbericht ist der statistische Tätigkeitsbericht des Bewilligungsjahres
€ beigefügt.
€ als E-mail amübersandt.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Als zahlenmäßiger Nachweis wird die beigefügte Anlage A vorgelegt.
--

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet und - die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden, - die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
☐ ¹⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.1 ANBest-P
☐ nicht unterhalten wird

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen.

☐ unterhalten wird **und**

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigelegten Prüfvermerk/ -bericht

☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

☐ ¹ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigelegten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

☐

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen.

Anlage 4

Differenzierte Jahresförderungsbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen ¹⁾ ²⁾			
Fiktive Eingruppierung (Vergütungsgruppe BAT/Land)	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres; 25. Lebensaltersstufe ledig	Vom 30. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres; 35. Lebensaltersstufe ledig	Ab dem 40. Lebensjahr; 45. bzw. 43. Lebensaltersstufe ledig
1	2		
1. I b BAT			
2. II a BAT			
3. IV a BAT			
4. IV b BAT			
5. V b BAT			
6. VI b BAT			

Grundlage für die Eingruppierung, den Familienstand und die Kinderzahl ist der Stand am 1. Januar des Jahres der Förderung.

¹⁾ Jeweils abgerundete Beträge (durch 120 teilbar); Grundlage der Höhe der Zuwendung ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung

²⁾ Die Jahresförderungsbeträge werden erhöht für Verheiratete um €, für jedes Kind um €.

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat der Republik Türkei,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 10. 2002 –
III.3-03.49-14/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Münster ernannten Herrn Alphan SÖLEN am 14. Oktober 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Münster und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul Ergül Bakay am 9. Oktober 1998 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 1182.

Finanzministerium**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen
für den Abrechnungszeitraum 2001/2002**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 10. 2002
B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum von 1. 7. 2001 bis 30. 6. 2002 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Heizöl EL, Abwärme	7,86
Gas	8,02
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	9,00

– MBl. NRW. 2002 S. 1182.

**Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport****Festlegung der Rohbauwerte
und des Stundensatzes
gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4
des Allgemeinen Gebührentarifs
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 11. 10. 2002 – II A 2 – 66.2 –

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2002 (GV. NRW. S. 223), wird bekannt gemacht:

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten anzuwendenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 13. 9. 2001 (MBl. NRW. S. 1327) für das Jahr 2002 festgelegten Rohbauwerten unverändert.

2. Der Stundensatz für das Jahr 2003 beträgt € 64,00.

3. Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. 1. 2003. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 13. 9. 2001 (MBl. NRW. S. 1327) nicht mehr anzuwenden.

– MBl. NRW. 2002 S. 1182.

Landschaftsverband Rheinland**Jahresabschlüsse 2000
der Rheinischen Kliniken**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 31. 10. 2002

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasste in ihrer Sitzung am 28. 2. 2002 – ohne Aussprache – einstimmig den Beschluss Nr. LVers 11/62:

„1**Feststellung der Jahresabschlüsse**

Der Jahresabschluss 2000 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen, Orthopädie Viersen wird entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31. 12. 2000 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2000 festgestellt.

2**Gewinnverwendung und Verlustbehandlung**

Die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sieht – ausgehend von den nachfolgend aufgeführten Rheinischen Kliniken – wie folgt aus:

2.1**Bedburg-Hau**

Der Jahresfehlbetrag zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 1.288.557,38 (€ 658.828,93) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2**Bonn**

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 97.920,76 (€ 50.066,09), davon Jahresüberschuss zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 26.922,16 (€ 13.795,08), wird in die zweckgebundene Rücklage zur Finanzierung der Kosten für die Brandschutz- und Asbestmaßnahmen eingestellt.

2.3**Düren**

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 91.680,39 (€ 46.875,44) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4**Düsseldorf**

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 580.409,96 (€ 296.758,90), davon Jahresüberschuss zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 122.538,11 (€ 62.652,74), wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.5**Essen**

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 37.336,64 (€ 19.089,92) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.6**Köln**

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 595.604,76 (€ 304.527,88), davon Jahresfehlbetrag zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 129.455,44 (€ 66.189,52), wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.7

Langenfeld

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 6.560,89 (€ 3.354,53) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8

Mönchengladbach

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 282.476,63 (€ 144.428,01) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.9

Viersen

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 436.808,99 (€ 223.336,89) wird zur teilweisen Abdeckung des Verlustvortrages zum 1. 1. 2000 verwendet.

2.10

Orthopädie Viersen

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 426.372,03 (€ 218.000,56), davon Jahresüberschuss zum 31. 12. 2000 in Höhe von DM 310.580,34 (€ 158.797,21), wird in die zweckgebundene Rücklage zur Finanzierung der Kosten für die Erweiterung der Station 10 eingestellt.“

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinische Kliniken Bedburg-Hau, Bedburg-Hau zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhandgesellschaft mbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Bedburg-Hau unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze

und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 der GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Düsseldorf, den 23. September 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-601 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinische Kliniken Bonn zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem OHG (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Bonn unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2000 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschluss-

prüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass mögliche Rückforderungsansprüche für gezahlte Zuschläge aus der Wahlleistung Unterkunft nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. 8. 2000 zur Zeit vollkommen ungewiss sind. Das Krankenhaus hat in Wahrnehmung seines Ermessensspielraumes eine Rückstellung gebildet.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Düsseldorf, den 20. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-602 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Düren zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr.

Harzem OHG (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Düren unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2000 geprüft. Durch § 23 GemKHBVO bzw. § 34 KHG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW und die zweckentsprechende Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel des Krankenhauses durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 23 GemKHBVO und § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW sowie der zweckentsprechenden Verwendung der über die Investitionsverträge nach § 32 KHG NRW erwirtschafteten Investitionsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass mögliche Rückforderungsansprüche für gezahlte Zuschläge aus der Wahlleistung Unterkunft nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 4. 8. 2000

zur Zeit vollkommen ungewiss sind. Das Krankenhaus hat in einer Wahrnehmung seines Ermessensspielraumes auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Düsseldorf, den 20. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-604 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinische Kliniken Düsseldorf zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Düsseldorf unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzun-

gen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG hat keine Einwendungen ergeben.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Düsseldorf, den 20. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-605 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Langenfeld zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinischen Kliniken Langenfeld unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die

sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, so weit die Anforderungen des § 21 GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Düsseldorf, den 20. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-608 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinische Kliniken Essen – Kliniken/Institut der Universität/Gesamthochschule Essen – zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhandgesellschaft MBH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Essen unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichti-

gen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KI-IG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Krankenhauses und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Düsseldorf, den 17. September 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-606 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinische Kliniken Köln zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Köln unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert.

Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, so weit die Anforderungen des § 21 GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grund-

sätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Düsseldorf, den 20. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-607 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Mönchengladbach unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung

eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Düsseldorf, den 20. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-610 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinische Kliniken Viersen zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Kliniken Viersen unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesent-

lich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHB NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschränkungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kliniken und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Düsseldorf, den 20. Juni 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-611 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen zum 31. 12. 2000 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Durch § 34 KHG NRW in Verbindung mit § 23 GemKHBVO, § 106 GO NW sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss

und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Klinik. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung § 317 HGB und § 34 KHG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 34 KHG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Klinik sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Klinik und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar, soweit die Anforderungen des § 21 GemKHBVO dies verlangen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 25 KHG NRW hat keine Einwendungen ergeben.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Düsseldorf, den 23. September 2002

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.3-612 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Siegel
der Bezirksregierung
Düsseldorf

Beglaubigt
gez. Groß
Reg.-Angestellte

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Horion-Haus

(Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße 1), Zimmer 6031, eingesehen werden.

Köln, den 31. Oktober 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2002 S. 1182.

Landschaftsverband Rheinland

11. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 11. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, 28. November 2002, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1,**
Sitzungsraum: Rhein
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Wahl des Ersten Landesrates/der Ersten Landesrätin des Landschaftsverbandes Rheinland
5. Abberufung als stellvertretende Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Bestellung zum stellvertretenden Leiter/zur stellvertretenden Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des LVR
7. Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
8. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2003 (Ausgleichsabgabensatzung)
9. Abnahme der Jahresrechnung 2001 und Entlastung
10. Feststellung der Jahresabschlüsse 2001 der Rheinischen Kliniken und der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
11. Feststellung der Jahresabschlüsse 2001 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung
12. Feststellung des Jahresabschlusses 2001 der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Verlustbehandlung
13. Gemeinsame Resolution der Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe
14. Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 mit Haushaltsplan und Anlagen
15. Fragen und Anfragen

Köln, den 6. November 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2002 S. 1189.

I
Vereinbarung
zur Finanzierung von Maßnahmen
der Altlastensanierung durch den AAV –
Kooperationsvereinbarung

Bek. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 14. 11. 2002

Der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen (AAV) hat seit seiner Gründung sowohl auf dem Gebiet der Altlastensanierung als auch in abfallwirtschaftlichen Aufgaben besondere Fachkenntnisse erworben und Leistungen erbracht. Seine Arbeit wird von Land, Kommunen und Wirtschaft geschätzt. Die Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und Wirtschaft im AAV ist Ausdruck des beiderseitigen Willens zur Kooperation in Fragen des Umweltschutzes. Sie entspricht der von der Landesregierung und der Wirtschaft des Landes praktizierten Gesprächskultur im Bereich des Umweltschutzes, wie sie beispielhaft bereits in den Projekten „Einführung der Stoffflussanalyse von Abfällen in Produktionsprozessen“ und der Erlasse zum „Einsatz von mineralischen Abfällen“ zum Ausdruck gekommen ist. Diese Gesprächskultur soll auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Die Arbeit des AAV wurde bisher durch Pflichtbeiträge (abfallwirtschaftliche Aufgaben) und Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz (Altlastensanierung) finanziert. Am 29. 3. 2000 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zur Lizenzpflicht im nordrhein-westfälischen Landesabfallgesetz für verfassungswidrig erklärt, so dass die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Lizenzentgelten entfallen ist. Die nachfolgende Vereinbarung dient dem Ziel, zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den AAV mit freiwilligen Zahlungen beizutragen und gesetzliche Regelungen zur Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Nordrhein-Westfalen zu vermeiden.

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. hat Unternehmen und Fördervereine für diese Vereinbarung gewonnen und auf Seiten der Industrie die Rolle des Moderators bei der Erarbeitung der Vereinbarung übernommen. Sie wird sich bemühen, weitere Interessenten aus dem Kreis der Industrie zu finden, die sich an der Vereinbarung beteiligen.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Bärbel Höhn

– nachstehend Vertragspartner zu 1 genannt –
und

- a) der Förderverein AAV e.V., vertreten durch seinen Vorstand,
- b) der Förderverein AAV der chemischen Industrie in NRW, vertreten durch seinen Vorstand,
- c) die ThyssenKrupp Steel AG, vertreten durch ihren Vorstand,
- die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,
- die DMV Stainless Deutschland GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,
- die Mannesmannröhren Mülheim GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,
- die Europipe GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,
- die MHP Mannesmann Präzisrohr GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

- die V & M Deutschland GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,
- die Gontermann-Peipers GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,
- die Schmolz und Bickenbach KG, vertreten durch ihren persönlich haftenden, geschäftsführenden Gesellschafter,
- die Benteler Stahl/Rohr GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung,
- diese jeweils vertreten durch den Präsidenten der Wirtschaftsvereinigung Stahl, Herrn Prof. Dr.-Ing. Dieter Ameling, und

d) die RWE Rheinbraun AG, vertreten durch ihren Vorstand

– nachstehend Vertragspartner zu 2 genannt –

schließen folgende Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den AAV ab dem 1. 1. 2002:

1. Die Vertragspartner zu 2 verpflichten sich gemäß den in der **Anlage 1** beigefügten Verpflichtungserklärungen jeweils als Alleinschuldner für die Dauer der Vereinbarung an den AAV einen jährlichen Betrag von 3.732.431 Euro zur Finanzierung seines Altlastensanierungsprogramms zu zahlen (**Anlage 1: Verpflichtungserklärungen der einzelnen Fördervereine/Unternehmen**). Die Verpflichtungserklärungen der Unternehmen/Fördervereine sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Ferner geben die aus der **Anlage 2** ersichtlichen Unternehmen/Fördervereine Garantiererklärungen i.H.v. insgesamt bis zu 357.904 Euro jährlich ab. Die einzelnen Garantiegeber sowie die Höhe der jeweiligen Garantien ergeben sich aus der **Anlage 2**. Damit ergeben sich für die Industrie insgesamt freiwillige Leistungen in Höhe von 4.090.335 Euro jährlich.

Die von der Vereinbarung betroffenen Unternehmen/Fördervereine verpflichten sich, die Zahlungen

- für das Jahr 2002 spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung und
- für die Folgejahre spätestens bis zum 1. April des jeweils laufenden Jahres zu erbringen.

Der Vertragspartner zu 1 setzt sich dafür ein, dass die Aufgaben des AAV, für die die freiwilligen Beiträge erbracht werden, als ausschließlich gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts beschrieben werden.

2. Der Vertragspartner zu 1 verpflichtet sich, eine gesetzliche Regelung in den Landtag einzubringen, wonach die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet werden, für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung an den AAV jährlich einen Beitrag in Höhe von 0,03 Euro pro Einwohner für die von diesem durchzuführenden bzw. zu finanzierenden Maßnahmen der Altlastensanierung zu leisten, soweit die Vertragspartner ihren Beitrag für das jeweilige Jahr geleistet haben. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass dem AAV insoweit ein Betrag von ungefähr 511.000 Euro pro Jahr zur Verfügung steht.
3. Der Vertragspartner zu 1 verpflichtet sich, während der Dauer der Kooperationsvereinbarung
 - entsprechend den Maßgaben des Haushaltsrechts und soweit der Haushaltsgesetzgeber die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellt jährlich Haushaltsmittel in Höhe der sich aus Nr. 1 und 2 dieser Vereinbarung ergebenden Summe, das heißt jährlich 4.601.627 Euro, dem AAV für Maßnahmen der Altlastensanierung zur Verfügung zu stellen; das Kündigungsrecht der Vertragspartner zu 2 gemäß Nummer 9 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt,
 - keine Andienungs- und Überlassungspflichten und Abgaben für besonders überwachungsbedürftige

Anlage 1

Anlage 2

Abfälle einzuführen; der Status quo – Zentrale Stelle
LUA – bleibt hiervon unberührt.

4. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn sie nicht durch einen der Vertragspartner zu 1 oder zu 2 sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
5. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass nach der Umgestaltung des Verbandes
 - a) öffentliche Hand und Wirtschaft entsprechend der Höhe der von ihnen jährlich aufgebracht Geldbeiträge in den Gremien vertreten sind,
 - b) Entscheidungen nur mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit getroffen werden dürfen,
 - c) Entscheidungen im AAV über Altlastensanierungsmaßnahmen der Zustimmung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bedürfen und
 - d) die dem Verband nach dieser Vereinbarung zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für Maßnahmen der Altlastensanierung – einschließlich der Sach- und Personalkosten des Verbandes – zu verwenden sind.
6. Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass bei der anstehenden Änderung des AAV-Gesetzes sichergestellt sein muss, dass die durch die Vertragspartner zu 2 vertretenen Unternehmen, Mitglieder von Fördervereinen, deren Mehrheitsbeteiligungen und weitere an der Vereinbarung beteiligte Verbände, die zusätzlich zur Mitgliedschaft des Fördervereins/Unternehmens/Verbandes selbst Mitglied im AAV sind oder werden, keiner Beitragspflicht nach dem AAVG unterliegen. Mitglieder von Fördervereinen/Verbänden oder Mehrheitsbeteiligungen von Unternehmen, die eine eigene zusätzliche Mitgliedschaft zu der des Fördervereins/Unternehmens/Verbandes, durch den sie vertreten werden, oder zusätzlich zu der Mitgliedschaft ihrer Muttergesellschaft erwerben, sind im AAV nicht stimmberechtigt.
7. Die Vertragspartner zu 2 erklären, dass sie am Tag des In-Kraft-Tretens des neuen AAV-Gesetzes dem AAV beitreten.
8. Diese Vereinbarung steht einer landesgesetzlichen Regelung, mit der die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderliche Transparenz dieser Abfallströme verbessert werden kann, nicht entgegen. Die Vertragspartner zu 1 und 2 bilden dazu bei Bedarf eine gemeinsame Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es ist, eventuelle Problembereiche zu erörtern und einvernehmliche Lösungen zur Überwachung der Stoffströme (§ 39 LAbfG) zu erarbeiten.
9. Kommt der Vertragspartner zu 1 oder einer der Vertragspartner zu 2 seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, so hat der jeweils andere Vertragspartner nach einer Fristsetzung von drei Monaten das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung. Für den Fall, dass neue Andienungs- und Überlassungspflichten oder neue abgabenrechtliche Verpflichtungen auf EG-, Bundes- oder Landesebene betreffend Vorgänge der Abfallentsorgung eingeführt werden, steht den Vertragspartnern zu 2 mit Wirkung des In-Kraft-Tretens dieser Regelung ein Kündigungsrecht zu.

Düsseldorf, den 14. November 2002

Für den Vertragspartner zu 1:

Bärbel Höhn

Für den Vertragspartner zu 2a:

Gerhard Röttgen
und
Josef Backes

Für den Vertragspartner zu 2b:

Dr. Heinz Bahn Müller

Für die Vertragspartner zu 2c:

Prof. Dr. Dieter Ameling

Für den Vertragspartner zu 2d:

Dr. Rolf Schönewerk
und
Matthias Hartung

Der AAV tritt der Vereinbarung bei.

Für den AAV:

Norbert Rethmann

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen treten der Vereinbarung bei. Sie gehen davon aus, dass der Landesgesetzgeber die Umlegung der Beitragspflicht seiner Mitglieder in Höhe von 0,03 Euro pro Einwohner sowie den Wegfall der Beitragspflicht und die Zahlungsmodalitäten gesetzlich regelt. Sie erklären ihren Beitritt zum AAV mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Beitragspflicht ihrer Mitglieder entfällt, wenn einer der Vertragspartner zu 1 oder 2 seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht mindestens in einer Höhe von 90% nachkommt, die Kooperationsvereinbarung gekündigt wird oder aus sonstigen Gründen endet.

Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen:

Dr. Stephan Articus

Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen:

Dr. Alexander Schink

Für den Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen:

Friedrich-Wilhelm Heinrichs

Anlage 1

1. Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden o. g. Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer dieser Vereinbarung erklären wir, der Förderverein AAV e.V. (des BDE), dass wir an den AAV für die Dauer der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 3.500.000,00 DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)/d.h. 1.789.521,60 Euro (in Worten: eine Million siebenhundertneunundachtzigtausendfünfhunderteinundzwanzig Euro und sechzig Cent) erbringen werden.

Köln, den 14. November 2002

Für den Förderverein AAV e.V.

Gerhard Röttgen
Vorsitzender

Bernd Schönackers
Stellvertr. Vors.

2. Verpflichtungserklärung des Fördervereins AAV der Chemischen Industrie in NRW zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden o.g. Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV für die Dauer der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 3.000.000 DM/1.533.875,60 Euro erbringen werden.

Düsseldorf, den 18. März 2002

Für den Förderverein AAV
der Chemischen Industrie in NRW

Der Vorsitzende
Dr. Heinz Bahn Müller

3. ThyssenKrupp Steel

Herrn
Prof. Dr.-Ing. Dieter Ameling
Verein Deutscher Eisenhüttenleute
Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

- Wir sind auf Seiten der Industrie Partner der noch zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer der Kooperationsvereinbarung. Für die Dauer unserer Beteiligung an der Kooperationsvereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von Euro 293.919,11 – in Worten: zweihundertdreißigtausendneunhundertneunzehn Euro, elf Cent – erbringen werden.

- Hiermit bevollmächtigen wir Herrn Prof. Dr.-Ing. Dieter Ameling, für uns die Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

Duisburg, den 30. Oktober 2002

ThyssenKrupp Steel AG
Middelmann, ppa. Still

4. Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV für die Dauer der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 1.223,54 Euro erbringen werden.

Duisburg, den 18. März 2002

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
ppa. Buchholz, ppa. Ludwig

5. Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungspflichten für besondere überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV für die Dauer der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 6.363 Euro – (in Worten) sechstausenddreihundertunddreiundsechzig Euro – erbringen werden.

Remscheid, den 18. März 2002

DMV Stainless Deutschland GmbH
Krings

6. Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungspflichten im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV für die Dauer der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 1.891,00 Euro erbringen werden.

Mülheim, den 15. März 2002

Mannesmannröhren Mülheim GmbH
Turek

7. Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungspflichten im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV für die Dauer der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 740,00 Euro erbringen werden.

Mülheim, den 15. März 2002

Europipe GmbH
Gärtner, ppa. Gräf

8. Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV für die Dauer der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 10.524,00

Euro – (in Worten) zehntausendfünfhundertundvierundzwanzig Euro, null Cent – erbringen werden.

Hamm, den 19. März 2002

MHP Mannesmann Präzisrohr GmbH
Grönhoff

9. Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV für die Dauer der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 8.504,00 Euro – (in Worten) achttausendfünfhundertundvier Euro, null Cent – erbringen werden.

Düsseldorf, den 18. März 2002

V & M DEUTSCHLAND GmbH,
Rather Kreuzweg 106,
40472 Düsseldorf
Becker, Hoffmann

10. Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Verein Deutscher Eisenhüttenleute
Dr. Verena Schulz
Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungspflichten im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV für die Dauer der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 979,14 Euro – neunhundertneundsiebzig Euro, vierzehn Cent – erbringen werden.

Siegen, den 13. März 2002

Gontermann-Peipers GmbH,
Postfach 10 08 42,
D 57008 Siegen
Spannagel, ppa. Sondermann

11. Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV für die Dauer unserer Teilnahme an der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die

in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 122,20 Euro erbringen werden.

Düsseldorf, den 21. März 2002

B. Niemeyer
Schmolz + Bickenbach,
Postfach 10 46 53,
D-40037 Düsseldorf
Eupener Str. 70,
D-40549 Düsseldorf

12. Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, dass wir an den AAV für die Dauer unserer Teilnahme an der Vereinbarung jährlich freiwillige Leistungen für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke in Höhe von 33.650,17 Euro – dreißenddreißigtausendsechshunderfünfzig Euro, siebzehn Cent – erbringen werden.

Paderborn, den 18. März 2002

Bergs
i.A. Firck

**13. RWE Rheinbraun
Verpflichtungserklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen**

In Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden o.g. Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen für die Dauer der Vereinbarung erklären wir, daß wir an den AAV für die in der Kooperationsvereinbarung genannten Zwecke jährlich freiwillige Leistungen in Höhe von 100.000,- DM/51.129,- Euro erbringen werden, solange wir Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung sind.

Eine gesamtschuldnerische Haftung hinsichtlich der von den anderen Unternehmen/Fördervereinen zugesagten freiwilligen finanziellen Leistungen wird weder durch diese Erklärung noch durch die Kooperationsvereinbarung begründet.

Köln, den 15. März 2002

RWE Rheinbraun Aktiengesellschaft
Böcker, ppa. Schönewerk

Anlage 2

1. Garantieerklärungen von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die an der oben genannten Kooperationsvereinbarung zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung

von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen beteiligten Unternehmen/Fördervereine beabsichtigen, sich im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung zu einem jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV i.H.v. insgesamt 7,3 Mio DM/3.732.431 Euro zu verpflichten. Für den Fall, dass bis zum Abschluss der o.g. Kooperationsvereinbarung keine bindenden Zusagen für weitere 700.000 DM/357.904 Euro jährlich vorliegen, geben wir in Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung für die Dauer der Vereinbarung folgende Garantieerklärungen gegenüber dem AAV ab:

Die nachstehend genannten Fördervereine bzw. Unternehmen verpflichten sich zur Zahlung jährlicher Beträge

- Förderverein AAV e.V. (des BDE) bis zu 250.000 DM/127.823 Euro
- Förderverein AAV der chemischen Industrie bis zu 200.000 DM/102.258 Euro
- ThyssenKrupp Steel AG 150.000 DM/76.694 Euro
- RWE Rheinbraun AG bis zu 100.000 DM/51.129 Euro für die Dauer der Kooperationsvereinbarung.

Die Garantieerklärungen sind aufschiebend bedingt durch den Abschluss der o.g. Kooperationsvereinbarung. Sofern weitere Fördervereine bzw. Unternehmen freiwillige Zahlungen an den AAV erbringen, wird der AAV die o.g. Garantiebeträge anteilmäßig ablösen.

Köln, den 14. November 2002

Für den Förderverein AAV e.V. (des BDE).

Gerhard Röttgen
Vorsitzender

Bernd Schönackers
Stellvertr. Vorsitzender

Vertreter AAV
Norbert Rethmann,
Vorsitzender

2. RWE Rheinbraun

Garantieerklärungen von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die an der o.g. Kooperationsvereinbarung zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen beteiligten Unternehmen/Fördervereine beabsichtigen, sich im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung zu einem jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV i.H.v. insgesamt 7,3 Mio DM/3.732.431 Euro zu verpflichten. Für den Fall, daß bis zum Abschluß der o. g. Kooperationsvereinbarung keine bindenden Zusagen für weitere 700.000 DM/357.904 Euro jährlich vorliegen, geben wir in Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung folgende Garantieerklärungen gegenüber dem AAV ab:

Die nachstehend genannten Fördervereine bzw. Unternehmen verpflichten sich zur Zahlung jährlicher Beträge

- Förderverein AAV e.V. bis zu 250.000 DM/127.823 Euro
- Förderverein AAV der chemischen Industrie bis zu 200.000 DM/102.258 Euro
- ThyssenKrupp Steel AG bis zu 150.000 DM/76.694 Euro
- RWE Rheinbraun AG bis zu 100.000 DM/51.129 Euro und zwar RWE Rheinbraun AG, längstens für die Dauer ihrer Partnerschaft im Rahmen der Kooperationsvereinbarung.

Die Garantieerklärungen sind aufschiebend bedingt durch den Abschluß der o.g. Kooperationsvereinbarung. Sofern weitere Fördervereine bzw. Unternehmen freiwillige Zahlungen an den AAV erbringen, wird der AAV die o.g. Garantiebeträge anteilmäßig ablösen.

Köln, den 15. März 2002

RWE Rheinbraun Aktiengesellschaft
Böcker, ppa. Schönewerk

3. ThyssenKrupp Steel

Garantieerklärung von Unternehmen/Fördervereinen zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die an der o. g. Kooperationsvereinbarung zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen beteiligten Unternehmen/Fördervereine beabsichtigen, sich im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung zu einem jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV i.H.v. insgesamt 7,3 Mio DM/3.732.431 Euro zu verpflichten. Für den Fall, dass bis zum Abschluss der o.g. Kooperationsvereinbarung keine bindenden Zusagen für weitere 700.000 DM/357.904 Euro jährlich vorliegen, geben wir in Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung für die Dauer der Vereinbarung folgende Garantieerklärungen gegenüber dem AAV ab:

Die nachstehend genannten Fördervereine bzw. Unternehmen verpflichten sich zur Zahlung jährlicher Beträge

- Förderverein AAV e.V. (des BDE) bis zu 250.000 DM/127.823 Euro
- Förderverein AAV der chemischen Industrie bis zu 200.000 DM/102.258 Euro
- ThyssenKrupp Steel AG 150.000 DM/76.694 Euro
- RWE Rheinbraun AG bis zu 100.000 DM/51.129 Euro während der Dauer ihres jeweiligen Vertragsbeitritts zur o.g. Kooperationsvereinbarung.

Die Garantieerklärungen sind aufschiebend bedingt durch den Abschluss der o.g. Kooperationsvereinbarung. Sofern weitere Fördervereine bzw. Unternehmen freiwillige Zahlungen an den AAV erbringen, wird der AAV die o.g. Garantiebeträge anteilmäßig ablösen.

Duisburg, den 30. Oktober 2002

ThyssenKrupp Steel AG
Middelmann, ppa. Still

4. Garantieerklärung des Fördervereins AAV der Chemischen Industrie in NRW zur Kooperationsvereinbarung mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die an der o.g. Kooperationsvereinbarung zum Zweck der Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV und der Verhinderung der Einführung von Andienungs- und Überlassungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Land Nordrhein-Westfalen beteiligten Unternehmen/Fördervereine beabsichtigen, sich im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung zu einem jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Altlastensanierung durch den AAV i.H.v. insgesamt 7,3 Mio DM/3.732.431 Euro zu verpflichten. Für den Fall, dass bis zum Abschluss der o. g. Kooperationsvereinbarung keine bindenden Zusagen für weitere 700.000 DM/357.904 Euro jährlich vorliegen, geben wir in Ergänzung zu der von uns zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarung für deren Dauer folgende Garantieerklärung ab.

Wir verpflichten uns zur Zahlung eines jährlichen Betrags von bis zu 200.000 DM/102.258 Euro an den AAV.

Die Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass nachstehend genannte Fördervereine bzw. Unternehmen sich ebenfalls Garantieerklärungen wie folgt abgeben:

- Förderverein AAV e. V. bis zu 250.000 DM/127.823 Euro
- ThyssenKrupp Steel AG 150.000 DM/76.694 Euro
- RWE Rheinbraun AG bis zu 100.000 DM/51.129 Euro

Die Garantieerklärungen sind aufschiebend bedingt durch den Abschluss der o.g. Kooperationsvereinbarung. Sofern weitere Fördervereine bzw. Unternehmen freiwillige Zahlungen an den AAV erbringen, wird der AAV die o.g. Garantiebeträge anteilmäßig ablösen.

Düsseldorf, den 18. März 2002

Für den Förderverein AAV
der Chemischen Industrie in NRW

Der Vorsitzende,
Dr. Heinz Bahn Müller

– MBl. NRW. 2002 S. 1190.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569